

SONDERBEILAGE

 **Familienrecht**
Übersicht über aktuelle wichtige Rechtsprechung

Oktober 2009

Nachehelicher Betreuungsunterhalt

Der Anspruch auf nachehelichen Betreuungsunterhalt dauert nur noch dann über die ersten drei vollendeten Lebensjahre des Kindes fort, wenn dies der Billigkeit entspricht, § 1570 Abs. 1 S. 2 BGB. Damit verlangt die gesetzliche Neuregelung regelmäßig aber keinen abrupten Wechsel von der elterlichen Betreuung zu einer Vollzeitberufstätigkeit. Nach den im Gesetz genannten kindbezogenen (§ 1570 Abs. 1 S. 3 BGB) und elternbezogenen (§ 1570 Abs. 2 BGB) Gründen ist auch nach dem neuen Unterhaltsrecht ein gestufter Übergang bis hin zu einer Vollzeitberufstätigkeit möglich. (XII ZR 102/08, Urteil vom 17.6.2009)

Bedarfsermittlung beim Ehegattenunterhalt (Ehebedingte Nachteile)

Nach der seit dem 1.1.2008 geltenden Rechtslage ist im Rahmen der Bedarfsermittlung beim Ehegattenunterhalt gem. § 1578 Abs. 1 S. 1 BGB auch ein vom Unterhaltspflichtigen geschuldeter Minderjährigenunterhalt nicht mehr mit dem sog. Tabellenbetrag zu berücksichtigen, sondern mit dem Zahlbetrag, der sich ergibt, nachdem die Hälfte des Kindergeldes abgezogen wurde. Die Darlegungs- und Beweislast für ehebedingte Nachteile im Sinne von § 1578 b BGB ist vorgefährlich nach § 1577 BGB zu beurteilen und obliegt dem Unterhaltsberechtigten, wenn ihm gegenwärtig die Möglichkeit fehlt, eine seiner Ausbildung und früheren beruflichen Stellung entsprechende Tätigkeit zu erlangen. Gelangt das Familiengericht hier zu der Überzeugung, dass der Unterhaltsgläubiger kein adäquates Einkommen erzielen kann, erübrigt sich insoweit eine erneute Prüfung im Rahmen von § 1578 b BGB (XII ZR 78/08, Urteil vom 27.5.2009).

Unterhaltsanspruch und Vorwegabzug des Kindesunterhaltes

Wenn der Vorwegabzug des Kindesunterhaltes den Ehegattentrennungsunterhaltsanspruch erst auslösen oder erhöhen würde, wird der Unterhaltsanspruch des Ehegatten verneint. In Doppelverdiener-Ehen würde ansonsten der die Kinder Betreuende, der noch erwerbstätige und auch erwerbsobliegende Ehegatte bei einem Vorwegabzug entgegen § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB den Kindesunterhalt mit finanzieren, obwohl er seinen eigenen Unterhaltsbeitrag durch die Kindesbetreuung erbringt. Nach der seit dem 1.1.2008 geltenden Rechtslage wird man bei Berufstätigkeit und Kinderbetreuung von einer überobligatorischen Tätigkeit ausgehen, wenn das Kind das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies gilt auch bei Ansprüchen nach § 1615 I BGB. (1 UF 424/08, Urteil vom 8.6.2009, OLG Jena)

Volljähriges Kind und Kindergeld

Grundsätzlich ist Kindergeld Einkommen im Sinne des Sozialhilferechts. Ist das Kind aber volljährig, hat es einen - zivilrechtlichen - Anspruch auf Auszahlung des Kindergeldes in voller Höhe, wenn der Kindergeldverpflichtete keine Unterhaltszahlungen leistet, da es auch insoweit auf den Unterhalt angerechnet wird. So ist gewährleistet, dass das Kindergeld immer erst für den Unterhaltsbedarf verwendet werden muss, damit einer Gefährdung des Existenzminimums des Kindes entgegen gewirkt wird. (3 WF 35/09, Beschluss OLG Naumburg vom 18.2.2009)

Nachehelicher Unterhalt und neuer Partner

Wenn der unterhaltsberechtigten Ehegatte nach der Scheidung nur ein Jahr mit einem neuen Partner zusammenlebt, kann der nacheheliche Unterhalt schon verwirkt sein. Damit hat das Amtsgericht Essen neue Wege beschritten. Denn es ist zwar anerkannt, dass eine neue eheähnliche Lebensgemeinschaft zu einem Ausschluss des Unterhaltsanspruches führt. Bisher galt jedoch, dass die Partner mindestens 2 bis 3 Jahre zusammenleben mussten. Die Wertvorstellungen zur Ehe und zu einer verfestigten Lebenspartnerschaft hätten sich seit 1983 geändert, als der BGH zu diesem Thema eine Grundsatzentscheidung gefällt hatte. (106 F 296/08, Urteil vom 11.3.2009 AG Essen)

Am 1.9.2009 sind wichtige Änderungen im Familienrecht in Kraft getreten:

Die Strukturreform des Versorgungsausgleichs, Änderungen des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts und das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).



Am 1.9.2009 ist die Strukturreform des Versorgungsausgleichs in Kraft getreten.

Ziel des Versorgungsausgleichs ist, bei der Scheidung alle in der Ehe erworbenen Rentenansprüche hälftig zu teilen. Bisher kam es oft zu ungerechten Teilungsergebnissen, insbesondere zu Lasten der Frauen. Auch konnten betriebliche und private Versicherungen oft nicht zeitnah zur Scheidung aufgeteilt werden. In Zukunft wird jedes in der Ehe aufgebaute Versorgungsrecht im jeweiligen Versorgungssystem hälftig geteilt. Vorrangig kommt es zur "internen Teilung", bei der jeder sein eigenes "Rentenkonto" erhält, also einen eigenen Anspruch gegen den jeweiligen Versorgungsträger.

Am 1.9.2009 sind auch Änderungen des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts in Kraft getreten:

Sie dienen der Verteilungsgerechtigkeit bei der Scheidung. Grundgedanke des Zugewinnausgleichs ist, den während der Ehe erzielten Vermögenszuwachs zu gleichen Teilen auf beide Ehegatten zu verteilen. Um dies noch zuverlässiger zu erreichen, wird dem Beiseiteschaffen von Vermögenswerten nach der Trennung durch verschiedene Maßnahmen ein Riegel vorgeschoben. Außerdem wird künftig umfassend berücksichtigt, ob ein Ehepartner mit Schulden in die Ehe gegangen ist und ob diese Schulden während der Ehezeit beglichen wurden.

Am 1.9.2009 ist auch die Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Kraft getreten:

Sie fasst das gerichtliche Verfahren in Familiensachen und in den Materien der freiwilligen Gerichtsbarkeit - also etwa Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen - erstmals in einer einzigen Verfahrensordnung übersichtlich zusammen. Die durch Ehe und Familie sachlich verbundenen Streitigkeiten werden künftig beim sog. Großen Familiengericht gebündelt. Das Vormundschaftsgericht wird aufgelöst, seine Aufgaben vom Familiengericht und vom Betreuungsgericht übernommen. Überdies wird der Kinderschutz im gerichtlichen Verfahren ausgebaut, in dem beispielsweise die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der betroffenen Kinder weiter gestärkt werden.

Hinsichtlich des Vermögensausgleiches hat der Zugewinnausgleich im Falle der Scheidung an Aktualität nicht verloren. Heute wird jede 3. Ehe früher oder später geschieden. Bei einer Scheidung wird das Vermögen der Ehegatten auseinander gesetzt. Im gesetzlichen Güterstand (Zugewinnsgemeinschaft), in dem die Mehrzahl der Ehepaare leben, gibt es dafür den Zugewinnausgleich. Der Grundgedanke des Zugewinnausgleichs liegt darin, den während der Ehe erzielten Vermögenszuwachs zu gleichen Teilen auf beide Ehegatten zu verteilen. An diesem Grundgedanken ändert sich nichts. Die Reformen des Güterrechts stellen sich wie folgt dar:

Berücksichtigung von Schulden bei der Eheschließung

Nach bisheriger Rechtslage bleiben Schulden, die bei der Eheschließung vorhanden sind und zu einem "negativen Anfangsvermögen" führen, bei der Ermittlung des Zugewinns unberücksichtigt. Der Ehegatte, der im Laufe der Ehe mit seinem zuvor erworbenen Vermögen nur seine anfänglich vorhandenen Schulden tilgt, muss diesen Vermögenszuwachs bisher nicht ausgleichen. Bisher musste der Ehegatte auch das eigene Vermögen bei Beendigung des Güterstandes teilen. Dies ist durch das verabschiedete Gesetz geändert worden. Negatives Anfangsvermögen wird in Zukunft berücksichtigt und der Grundgedanke des Zugewinnausgleichs konsequent durchgeführt.

Schutz vor Vermögensmanipulationen

Für die Berechnung des Zugewinns kommt es auf den Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrages an. Die endgültige Höhe der Ausgleichsforderung wird aber bislang durch den Wert begrenzt, den das Vermögen zu einem regelmäßig deutlich späteren Zeitpunkt hat, nämlich dem der rechtskräftigen Scheidung durch das Gericht. In der Zwischenzeit besteht die Gefahr, dass der ausgleichspflichtige Ehegatte sein Vermögen zu Lasten des ausgleichsberechtigten Ehegatten bei Seite schafft. Diese Gefahr ist künftig gebannt. Denn die Güterrechtsreform regelt, dass der Berechnungszeitpunkt "Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages" nicht nur für die Berechnung des Zugewinns, sondern auch für die Bestimmung der Höhe der Ausgleichsforderung gilt.

Eine weitere Neuerung ist ein Auskunftsanspruch über das Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung:

Jeder Ehegatte kann künftig Auskunft über das Vermögen des anderen zum Trennungszeitpunkt verlangen. Diese Auskunft dient dem Schutz vor Vermögensmanipulationen zwischen Trennung und Zustellung des Scheidungsantrages. Denn mit Hilfe des Auskunftsanspruchs kann jeder Ehegatte erkennen, ob das Vermögen des anderen in diesem Zeitraum geschrumpft ist. Das Gesetz geht noch weiter: Eine aus den Auskünften ersichtliche Vermögensminderung ist ausgleichspflichtiger Zugewinn, sofern der Ehegatte nicht entgegenhalten kann, dass keine illoyale Vermögensminderung vorliegt, sondern ein unverschuldeter Vermögensverlust.

Verbesserung des vorläufigen Rechtsschutzes

Der Schutz des ausgleichsberechtigten Ehegatten wird aber nicht nur durch den neuen Auskunftsanspruch gestärkt, sondern auch durch eine Modernisierung des vorläufigen Rechtsschutzes. Derjenige Ehepartner, dem insofern Schaden droht, kann den Zugewinn leichter vorzeitig geltend machen. Dieses Recht kann er in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren vor Gericht sichern. Damit wird verhindert, dass der andere Ehepartner sein Vermögen ganz oder in Teilen bei Seite schafft.



Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

Am 1.9.2009 ist die gesetzliche Regelung zur Wirksamkeit und Reichweite von Patientenverfügungen in Kraft getreten. Damit sind die Voraussetzungen von Patientenverfügungen und ihre Bindungswirkung eindeutig im Gesetz bestimmt. Patientenverfügungen erläutern dem Arzt den Willen des Patienten, der sich zur Frage seiner medizinischen Behandlung nicht mehr selbst äußern kann.

Volljährige können in einer schriftlichen Patientenverfügung im voraus festlegen, ob und wie sie später ärztlich behandelt werden wollen, wenn sie ihren Willen nicht mehr selbst äußern können. Kommt es danach zur Entscheidungsunfähigkeit des Betroffenen, sind Betreuer und Bevollmächtigter an die Patientenverfügung gebunden. Sie müssen prüfen, ob die Festlegungen in der Patientenverfügung der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entsprechen und den Willen des Betroffenen zur Geltung bringen. Es gibt keine Reichweitenbegrenzung, die den Patientenwillen Kraft Gesetzes in bestimmten Fällen für unbeachtlich erklärt.

Niemand ist gezwungen, eine Patientenverfügung zu verfassen. Patientenverfügungen können jederzeit formlos widerrufen werden. Gibt es keine Patientenverfügung oder treffen die Festlegungen nicht die aktuelle Situation, muss der Betreuer oder Bevollmächtigte unter Beachtung des mutmaßlichen Patientenwillens entscheiden, ob er in der Untersuchung, die Heilbehandlung oder den ärztlichen Eingriff einwilligt.

Die Entscheidung über ärztliche Maßnahmen bei Entscheidungsunfähigen wird im Dialog zwischen Arzt und Betreuer bzw. Bevollmächtigtem vorbereitet. Der behandelnde Arzt prüft, was medizinisch angezeigt ist und erörtert die Maßnahme mit dem Betreuer oder Bevollmächtigten, möglichst unter Einbeziehung nah Angehöriger und sonstiger Vertrauenspersonen.

Sind sich Arzt und Betreuer oder Bevollmächtigter über den Patientenwillen einig, bedarf es keiner Einbindung des Gerichts. Bestehen hingegen Meinungsverschiedenheiten, müssen die Entscheidungen vom Betreuungsgericht genehmigt werden.

Wir werden Sie in Kürze durch eine Broschüre/Flyer noch einmal gesondert auf die Patientenverfügung und die Vorsorgevollmacht und deren unbedingte Notwendigkeit informieren.

Wolfgang Schau (Mag. rer. Publ.), Rechtsanwalt
WSchau@mhp-kanzlei.de

Die neue Rentenbesteuerung ab 2005

Rentenbezugsmitteilungen - wie erfährt der Fiskus von den Rentenbezügen und wer ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet

Senioren und angehende Ruheständler müssen sich wieder zunehmend mit dem Finanzamt beschäftigen. Durch das seit 2005 geltende Alterseinkünftegesetz wird ein kontinuierlich wachsender Anteil der Renteneinkünfte steuerpflichtig. Die Bundesregierung geht davon aus, dass rund 3,3 Mio - das wäre in etwa jeder vierte Rentnerhaushalt - unter die neue Steuerpflicht fallen wird. Ob dies tatsächlich der Fall ist, kann der Staat zukünftig anhand von Rentenbezugsmitteilungen (§ 22a EStG) kontrollieren. Anhand dieser Mitteilungen soll die umfassende Versteuerung erhaltener Rentenbezüge - gegebenenfalls auch rückwirkend - sichergestellt werden.

Was genau ist eine Rentenbezugsmitteilung und wie funktioniert das Verfahren?

In § 22a Abs.1 Einkommensteuergesetz (EStG) ist geregelt, dass über die Rentenbezüge ab 2009 **jährlich bis zum 1.3. des Folgejahres** eine Rentenbezugsmitteilung von Seiten der Mitteilungspflichtigen (hierunter fallen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die Träger der Alterssicherung der Landwirte, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Pensionskassen, die Pensionsfonds sowie Versicherungsunternehmen, welche Verträge im Sinne des § 10 Abs.1 Nr. 2 Buchstabe b anbieten sowie Anbieter im Sinne des § 80 EStG - "Riester-Rente") **an die zentrale Stelle** (Deutsche Rentenversicherung Bund) **nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz und elektronisch durch Datenfernübertragung** erfolgen muss. Über die erfolgte Meldung muss die Rentenzahlstelle gleichzeitig auch den Leistungsempfänger (Rentner) informieren (§ 22a Abs.3 EStG). Die **erstmalige Meldung** aller ausgezahlten **Renten der Jahre 2005 bis 2008** muss, gemäß Festlegung durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), **in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2009** erfolgen.

Die Mitteilung beinhaltet neben der **Höhe der Rentenzahlungen** auch die **Steuer-Identifikationsnummer, Familienname, Vorname und Geburtsdatum des Rentenempfängers, Beginn und Ende der jeweiligen Rentenzahlungen und die Bezeichnung und Anschrift der Rentenzahlstelle**. Jeder Rentenempfänger ist verpflichtet, die Steuer-Identifikationsnummer der entsprechenden Rentenzahlstelle mitzuteilen. Weigert er sich trotz Aufforderung, kann die Rentenzahlstelle die Nummer beim Bundeszentralamt für Steuern erfragen (§ 22a Abs.2 S.1+2 EStG). Zusätzlich wurde mit dem Jahressteuergesetz 2008 die erstmalige Rentenmeldung der Jahre 2005 bis 2008 geregelt. Hier besteht für die Rentenzahlstellen die Möglichkeit, ohne Rückfrage beim Rentenempfänger die Steuer-Identifikationsnummern ausnahmsweise automatisiert beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen (§ 52 Abs. 38a EStG 2008).



Durch die Rentenbezugsmitteilung erhält das örtliche Finanzamt umfassende Kenntnis über die Höhe und den Beginn der Rentenzahlungen. Rentner, welche bisher zu Unrecht keine Steuererklärung abgegeben haben, können so ermittelt werden und nachträglich noch zur Abgabe einer Steuererklärung durch das Finanzamt aufgefordert werden. Dies könnte dann zu nachträglichen Steuerforderungen führen. Hierzu sei jedoch erwähnt, dass die Finanzämter nach geltendem Recht bei der Ermittlung der steuererheblichen Sachverhalte an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden sind. Danach ist auch bei Vorliegen einer Rentenbezugsmitteilung zu berücksichtigen, inwieweit der Ermittlungsaufwand sowohl bei der Finanzbehörde als auch beim Steuerpflichtigen durch das zu erwartende steuerliche Ergebnis gerechtfertigt wäre.

Welche Folgen ergeben sich aus den Rentenbezugsmitteilungen?

Durch die Einführung des automatisierten Datenübermittlungssystems wird nunmehr eine auf elektronischer Basis lückenlose Erfassung der Rentenbezüge im Inland sichergestellt. Diese Rentenbezugsmitteilung entbindet den einzelnen Rentenbezieher aber nicht von seiner Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung. Gerade das Gegenteil ist der Fall. Die ehemals nicht mehr steuerpflichtigen Rentner werden wieder verpflichtet, Steuererklärungen abzugeben, da nur so ermittelt werden kann, ob das Kumulieren verschiedener Einkunftsarten im Einzelfall zur Steuerpflicht führt.

Wer fällt in die Steuerpflicht bzw. muss eine Steuererklärung abgeben?

Wann ein Rentner Steuern zu zahlen hat, ist von mehreren Faktoren abhängig. Beispielsweise von der Höhe der Einnahmen, des Familienstands, der Höhe der Krankenversicherungsbeiträge oder diversen steuerlichen Abzugsbeträgen wie z.B. einem Pauschbetrag für Behinderung. Deshalb können Aussagen zur Steuerbelastung nur eine grobe Orientierung darstellen. Als Faustregel gilt für Rentner, die bereits in 2005 in Rente gegangen sind oder zu dieser Zeit bereits Altersbezüge bezogen haben, folgendes: bei Alleinstehenden kommt es bis zu einer Jahresbruttorente von ca. 19.000 € nicht zu einer Steuerbelastung. Dieser Betrag verdoppelt sich auf 38.000 € für Verheiratete. Für Personen, deren Rente erst in 2008 begann gilt als Faustregel ein Betrag in Höhe von 16.800 € bei Alleinstehenden bzw. 33.600 € bei Verheirateten.

Demnach dürfte es bei den meisten Rentenbeziehern, trotz Abgabe einer Steuererklärung auch in Zukunft nicht zur Zahlung von Steuern kommen, wenn sie neben ihren Altersbezügen keine größeren Einkünfte haben. Eine steuerliche Belastung wird deshalb überwiegend für diejenigen Ruheständler entstehen, die neben einer hohen gesetzlichen Rente noch zusätzliche Einkünfte wie z. B. Werkspensionen/Betriebsrenten, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen oder Einkünfte eines erwerbstätigen Ehepartners haben.

Führen die Einkünfte nicht zu einer Einkommensteuerschuld, sind sie also zu niedrig, ist der Rentner auch jetzt nicht verpflichtet eine Steuererklärung abzugeben. Dies wäre z. B. der Fall, wenn für das Jahr 2005 - 2008 das zu versteuernde Einkommen eines Alleinstehenden den Betrag von 7.664 € p. a. bzw. bei Verheirateten den Betrag von 15.328 € p. a. nicht übersteigt.

Bis wann muss die Steuererklärung abgegeben werden?

Die gesetzliche Abgabefrist endet jeweils am 31.5. des Folgejahres. Demnach hätte die Steuererklärung für das Jahr 2008 bis zum 31.5.2009 beim Finanzamt eingereicht werden müssen. Diese Frist kann jedoch auf Antrag verlängert werden - maximal aber bis zum 30.9.2009. Wird die Erklärung von einem Steuerberater angefertigt, verlängert sich die Frist für die Abgabe beim Finanzamt noch bis zum 31.12.2009.

Drohen Strafen, wenn bisher keine Steuererklärung abgegeben wurde?

Nach Aussage des Bundesfinanzministeriums sind Strafverfahren für die nicht abgegebenen Steuererklärungen der Jahre 2005 - 2008 nicht zu befürchten. Im Falle einer nicht abgegebenen Steuererklärung kann eine Bestrafung nur dann erfolgen, wenn der Steuerpflichtige vorsätzlich gehandelt hat. Wenn er also wusste, dass er zur Abgabe der Erklärung verpflichtet war und dies dennoch unterließ. Insbesondere bei den Rentnern, welche mit der neuen Rechtslage seit 2005 nicht vertraut sind, wird der subjektive Tatbestand der Steuerhinterziehung in den meisten Fällen nicht vorliegen. Einzig die nachgeforderte Steuer muss entrichtet werden - gegebenenfalls mit Zinsen und angefallenen Säumniszuschlägen. Im schlimmsten Fall kann die Finanzbehörde ein Bußgeld wegen leichtfertiger Steuerverkürzung festsetzen. Dies betrifft allerdings eher die Fälle, in denen es um größere Summen geht.

Sollten Sie hierzu noch Fragen haben, insbesondere im Zusammenhang mit der Frage ob Sie jetzt erstmals oder wieder eine Steuererklärung abgeben müssen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

76131 Karlsruhe
Rintheimer Str. 63a
Tel: +49 721 9633-0
Fax: +49 721 9633-188

76530 Baden-Baden
Quettigstr. 12
Tel: +49 7221 504848-0
Fax: +49 7221 504848-288

www.mhp-kanzlei.de
info@mhp-kanzlei.de